

Die Mängelrüge der Privatkundschaft.

Von Rechtsanwalt Dr. Königsberger in Frankfurt a. Main.

In meinem Artikel in Nr. 9 dieser Zeitschrift war von der Mängelrüge des Uhrmachers gegenüber seinem Lieferanten und von der des Wiederverkäufers gegenüber dem Uhrmacher die Rede. Nunmehr handelt es sich um Mängelrügen der Privatkundschaft des Uhrmachers bei Lieferung von Uhren, optischen Gegenständen und sonstigen Waren.

Wenn der Kunde die Qualität der Ware bemängelt, weil sie mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Kaufvertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern (§ 459 B.G.B.), so ist er zeitlich nicht so beengt, wie in den Fällen unserer früheren Betrachtungen, weil eben für den gegenwärtigen Fall nicht Handelsrecht, sondern lediglich das bürgerliche Recht in Anwendung kommt. Der Käufer hat vielmehr volle 6 Monate Zeit, nicht nur den Mangel anzuzeigen, sondern auch sich zu entschließen, ob er den Kauf rückgängig machen will, also die Ware gegen Rückempfang des Kaufpreises zurückgeben (sogen. Wandelung) oder den Kaufpreis entsprechend der geminderten Qualität herabgesetzt haben (sogen. Minderung), ob er im Falle des Fehlens einer von dem Uhrmacher zugesicherten Eigenschaft Ersatz seines durch die nicht gehörige Vertragserfüllung entstandenen Schadens verlangen oder ob er endlich, wenn es sich nicht um eine individuelle, sondern um eine nur der Gattung nach bestimmte Ware handelt, an Stelle des mangelhaften Stückes ein mangel freies geliefert haben will.

Alle diese Ansprüche verjähren in 6 Monaten, gerechnet von der Ablieferung der Ware ab. Der Kunde braucht während dieser Zeit regelmässig nichts von sich hören zu lassen, um doch noch zu allerletzt seine Ansprüche geltend machen zu können. Er hat insbesondere nicht die im Handelsrecht bestehende Pflicht zur alsbaldigen Untersuchung der Ware und zur Anzeige der Mängel. Es genügt vielmehr, wenn er, ohne zuvor irgendwie seine Unzufriedenheit mit der Ware kundgetan zu haben, innerhalb der Verjährungsfrist von 6 Monaten einen der oben erwähnten Ansprüche geltend macht unter Hinweis auf den oder die vorhandenen Mängel. Natürlich darf der Mangel nicht durch die zwischenzeitlich erfolgte Abnutzung seitens des Kunden selbst entstanden sein, denn dafür haftet der Uhrmacher selbstverständlich nicht. Das muss der Kunde vielmehr mit sich selbst abmachen.

Ferner ist der Kunde an die gesetzliche Verjährungsfrist dann nicht gebunden, wenn ihm der Uhrmacher, wie vielfach üblich, auf längere Frist, z. B. auf 1 bis 2 Jahre, Garantie geleistet hat. In diesem Falle muss der Uhrmacher jeden Mangel, der sich infolge des vertragsmässigen Gebrauchs der gekauften Ware innerhalb der ganzen Garantiezeit zeigt, kostenlos reparieren. Allerdings verpflichtet das Garantieverprechen an sich wiederum den Uhrmacher nicht zur Lieferung einer mangelfreien Ware oder zur Einwilligung in den Rücktritt vom Verkauf. Seine aus der Garantie entspringenden Verpflichtungen erschöpfen sich vielmehr nach Sinn und Inhalt des Garantieverprechens in der kostenlosen Beseitigung der hervortretenden Mängel.

Wenn auch eine Anzeigepflicht für den Privatkunden nicht besteht, so hat doch die innerhalb der Verjährungsfrist von 6 Monaten rechtzeitig erfolgte Anzeige eines Mangels eine wichtige rechtliche Bedeutung. Während nämlich der Uhrmacher, soweit kein Garantieverprechen vorliegt, nach Ablauf der sechsmonatigen Verjährungsfrist auf Reparatur, Rückgängigmachung des Kaufes usw. nicht mehr einzugehen braucht, kann sich der Kunde durch rechtzeitig vor der Verjährung erfolgte Mängelanzeige — die rechtzeitige Absendung derselben genügt in diesem Falle — das unverjährende Recht sichern, die Zahlung des Kaufpreises (selbstverständlich soweit nicht schon gezahlt ist) insoweit zu verweigern, als er auf Grund der Wandelung oder der Minderung dazu berechtigt sein würde. Er kann also bei rechtzeitig vor der Verjährung erfolgter Mängelanzeige sagen: „Ich habe die Uhr für 50 Mk. gekauft, die Spiralfeder war jedoch wie sich bei dem Gebrauch gezeigt hat, mangelhaft, die Uhr war deshalb 10 Mk. weniger wert, 30 Mk. habe ich beim Ankauf gezahlt, von den noch geschuldeten 20 Mk. zahle ich lediglich noch 10 Mk., indem ich die übrigen 10 Mk. auf die Wertminderung in Abzug bringe.“

An die Verjährungsfrist bzw. an die rechtzeitige Mängelanzeige vor deren Ablauf ist der Kunde in einem besonderen Falle überhaupt nicht gebunden, nämlich dann nicht, wenn der Uhrmacher den Mangel der Ware gekannt, aber „arglistig verschwiegen“ hat. Ist dies der Fall, so kann der Kunde jederzeit die oben aufgeführten Ansprüche geltend machen, ohne darin zeitlich irgendwie beschränkt zu sein.

Die Schwarzwälder Uhren des Landesgewerbemuseums in Stuttgart.

Von Leo Balet.

Steyrer datiert den Ursprung der Schwarzwälder Uhrmacherei in die 60er Jahre des 17. Jahrhunderts und nennt die Kreuze auf dem Glashof in der Vogtei Waldau der Herrschaft St. Peter als die ersten Uhrmacher. Jäck dagegen behauptet, dass die erste Schwarzwälder Uhr von dem „Hackbretterlenz“ Lorenz Frei aus Spizzen, Pfarrsprengel St. Märgen, in den 80er Jahren angefertigt wurde, nachdem ein Glasträger ihm eine auf der Reise angekaufte Holzuhre gezeigt hatte.

Wie es auch sei, alle sind darüber einig, dass in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts im Schwarzwald noch nichts los war und dass die Urheimat der Holzuhren in Böhmen und Bayern gesucht werden muss. Es dürfte deshalb interessant sein, zunächst auf eine Urgrossmutter der Schwarzwälder Uhren hinzuweisen, die ein Hauptstück unserer Sammlung bildet und deshalb im Bild vorgeführt wird (Fig. 1). Es ist eine 1613 datierte und mit den Meisterinitialen F. V. (in Ligatur) signierte Gewichtsuhr aus Holz mit elfenbeinernen Radzähnen. Direkt hinter dem jetzt fehlenden Zifferblatt befindet sich das Gehwerk mit Radunruh, dahinter ist zunächst das Viertelstundenschlagwerk und dann das Stundenschlagwerk eingebaut. In der durchbrochenen turmartigen Renaissancebekrönung hängen zwei Metallglocken übereinander.

War diese Konsoluhre der Urtypus für die kleineren Schwarzwälder Hängeuhren, so besitzt unsere Sammlung noch eine alte

bayrische Dielenuhr (Fig. 2), im Jahre 1662 von Hans Kolb, Zimmermann und Mühlarzt in Lauf bei Nürnberg aus Holz angefertigt und 1789 von M. Kolb restauriert, die als der Urtypus der späteren Schwarzwälder Kunst- und Spieluhren betrachtet werden kann. Auf dem Zifferblatt werden die Stunden und die Minuten auf eigenen Zifferringen angezeigt, sowie die Wochentage, das Datum, die Monate, der Mondwechsel; ferner ist ein Stunden- und Viertelstundenschlagwerk eingebaut, sogar jede Minute wird durch das Schlagen auf ein kleines Glöckchen angezeigt; endlich gibt es noch ein Weckerwerk und ein automatisches Glockenspiel. Während des Spiels zieht eine Musikbande in Trachten aus der Zeit der Renovierung vorüber.

Es ist aber nachgewiesen, dass die Schwarzwälder sich nicht sofort an derartige komplizierte Werke herangewagt haben. Sie haben mit den primitivsten, nur aus drei Rädern mit einem Zeiger und Wageunruh konstruierten Uhrchen ohne Schlagwerk angefangen, wie auch das älteste bekannte Exemplar, das auf der Wiener Weltausstellung 1873 ausgestellt war, beweist. Da unsere Sammlung nur eine Nachbildung dieser Uhr besitzt, wird von einer Abbildung abgesehen. Ueber diese noch recht einfachen Erzeugnisse ist die Schwarzwälder Uhrmacherei im 17. Jahrhundert nicht mehr hinausgekommen. Infolge der Kriegsnöte (1689 bis 1712) schlieferte sie vollständig ein, um erst um 1720 zu neuem Leben aufzuwachen.